Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2933

Sachgebiet 613

Vorblatt

Vorschläge der EG-Kommission für Verordnungen des Rates

a) Zollkontingent für Baumwolle aus Israel

b) Zollkontingente für Baumwollgarne, Spinnfasern usw. aus Malta

c) Zollkontingente für getrocknete Feigen, getrocknete Weintrauben, bestimmte Erdölerzeugnisse usw. aus Spanien

d) Zollkontingente für Seide, Garne usw.

e) Zollaussetzungen für Balsamterpentinöl usw.

f) Zollkontingente für Zeitungsdruckpapier, Ferrosilizium usw.

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Probleme und Lösungen

Zu a) bis c)

Problem

Zollkontingente für bestimmte Importe aus Israel, Malta und Spanien müssen auf Grund der mit diesen Ländern abgeschlossenen Abkommen jährlich eröffnet werden.

Lösung

Für Baumwollgarne, Spinnfasern, Oberbekleidung, getrocknete Feigen, getrocknete Weintrauben und bestimmte Erdölerzeugnisse sollen deshalb von der EG für das Kalenderjahr 1972 Gemeinschaftszollkontingente eröffnet und auf die Mitgliedstaaten der EG aufgeteilt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zu d) bis f)

Probleme

Die Erzeugung der Mitgliedsländer an Grège, Seidengarnen, Balsamterpentinöl, Kolophonium, Zeitungsdruckpapier, Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und Ferrochrom deckt den Bedarf der verarbeitenden Industrie nicht.

Lösungen

Zu d)

Für Grège, Seidengarne und Schappeseidegarne sollen für das Kalenderjahr 1972 Gemeinschaftszollkontingente zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet und ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten der EG festgelegt werden.

Zu e)

Wie schon seit Jahren sollen auch im Kalenderjahr 1972 die Zollsätze für Balsamterpentinöl von 5 % auf 3 % und für Kolophonium von 6 % auf 3,5 % ausgesetzt werden.

Zu f)

Die Gemeinschaftszollkontingente für Zeitungsdruckpapier, für Ferrosilizium, für Ferrosiliziummangan und für Ferrochrom für das Kalenderjahr 1971 sollen aufgestockt und auf die Mitgliedsländer der EG aufgeteilt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

B. Alternativen

wurden nicht erörtert.

C. Vorschlag

Der Deutsche Bundestag nimmt von den Vorschlägen der EG-Kommission Kenntnis.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2933

Sachgebiet 613

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der EG-Kommission für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Israel

— Drucksache VI/2715 —

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für synthetische und künstliche Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta
eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberbekleidung, für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta

— Drucksache VI/2717 —

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifnr. ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifnr. 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnr. 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

— Drucksache VI/2718 —

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

— Drucksache VI/2735 —

eine Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A

— Drucksache VI/2805 —

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1971) für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1971) für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1971) für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1971) für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

— Drucksache VI/2806 —

A. Bericht des Abgeordneten Scheu

Die Vorschläge der EG-Kommission für Verordnungen des Rates wurden vom Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen.

Bei den Vorlagen handelt es sich um Vorschläge der EG-Kommission für Verordnungen des Rates, die sich auf bereits erlassene Grund-Verordnungen stützen und den in diesen Grund-Verordnungen vorgesehenen Rahmen ausfüllen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen zur Kenntnis genommen. Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von den Vorschlägen der EG-Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 3. Dezember 1971

Scheu
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt die Vorschläge der EG-Kommission — Drucksachen VI/2715, VI/2717, VI/2718, VI/2735, VI/2805, VI/2806 — zur Kenntnis.

Bonn, den 3. Dezember 1971

Der Ausschuß für Wirtschaft

Kienbaum	**Scheu**
Vorsitzender	Berichterstatter